



**Satzung des internationale campus-eco-city wünsdorf e.V.
In der Neufassung vom 23. Oktober 2019**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen "internationale campus-eco-city wünsdorf e.V." - kurz "icec wünsdorf e.V." - und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Berufsbildung,
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Kriegsopfer sowie
- die Förderung der Forschung und Wissenschaft.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Zur Erfüllung der Förderung der Berufsbildung wird eine Eco-City mit einem integrierten Campus geschaffen, der als Ausbildungszentrum und Real-Labor für Auszubildende dient, die über ein duales System eine theoretische und praktische Ausbildung auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung erhalten. Hierzu werden Berufsbildungsprogramme mit Fokus insbesondere auf nachhaltige Stadtentwicklung und in stadtökologischen Themen für junge EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, sowie für Geflüchtete und Betroffene aus kriegs- und klimazerstörten Krisenregionen angeboten. Der praktische Teil der Ausbildung umfasst insbesondere den Aufbau, den Betrieb und die Instandhaltung der Eco City.
2. Zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit werden gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen erprobte Lösungsmodelle für den Aufbau von Modell- und Ausbildungsstädten für nachhaltige und post-fossile Stadt- und Siedlungsstrukturen in von Klimawandel und Kriegen besonders betroffenen Entwicklungsländern vorgestellt, um



dadurch den Aufbau entsprechender Modell- und Ausbildungsstädte in Entwicklungsländern zu ermöglichen.

3. Zur Förderung der Hilfe der Flüchtlinge werden Berufsausbildungsprogramme angeboten, die es Betroffenen aus kriegs- und klimazerstörten Krisenregionen ermöglichen, in ihren Herkunftsregionen nachhaltige und post-fossile Stadt- und Siedlungsstrukturen aufzubauen, um so insbesondere der Migration von Klimaflüchtlingen entgegenzuwirken zu können. Darüber hinaus stehen Flüchtlingen aus Krisenregionen zur Bewältigung traumatischer Erlebnisse kunsttherapeutische Angebote zur Verfügung.
4. Zur Förderung der Forschung und Wissenschaft gehört zur Eco-City eine internationale Akademie, in der wissenschaftliches Arbeiten zur Erforschung von Zusammenhängen zwischen Klimawandel, der Zerstörung von Lebensräumen und Migration sowie die Erforschung und Erprobung ganzheitlicher und gesellschaftlich erprobter Lösungen für den Aufbau nachhaltiger und post-fossiler Stadt- und Siedlungsstrukturen ermöglicht und durch führende Akteure aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft gefördert wird. Die internationale Akademie soll zum Austausch von Erfahrungen und Wissen zwischen den Forschern und Auszubildenden im Bereich nachhaltiger Siedlungs- und Lebensformen dienen und damit die Organisation weiterer Partnerschaften und ähnliche Projekte im In- und Ausland fördern. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die gewillt ist, sich für die Zwecke und Ziele des Vereins aktiv einzubringen.



Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Bestrebungen des Vereins materiell unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.

Die Aufnahme in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Über Mitgliedsanträge von besonderer Bedeutung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu fördern.

Alle ordentlichen Mitglieder haben jeweils ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Zur Finanzierung der Kosten, die dem Verein entstehen, wird von allen Vereinsmitgliedern ein Beitrag erhoben, der mit der Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod oder
- d) durch Auflösung der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Vereinsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder den Mitgliedspflichten wiederholt und ohne plausible Begründung und



trotz Er- und/oder Abmahnung nicht nachkommt. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Der Ausschluss befreit den Betroffenen nicht von der Zahlung eventueller Beitragsrückstände. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, haben das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Verkündung des Ausschlusses erfolgen und ist zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorzulegen. Die endgültige Entscheidung über den Widerspruch trifft die Mitgliederversammlung. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Vereinseigentum unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere die Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Beitragsordnung, die Verabschiedung des Jahresabschlusses und der Wirtschaftsplanung, den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf gesonderten Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder statt sowie auf Betreiben des Vorstands, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme bleiben außer Betracht.

Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer Protokoll



geführt. Das Sitzungsprotokoll wird vom Schriftführer und einem der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) geschäftsführendem Vorstand
- b) erweitertem Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über seine Arbeit zu informieren sowie über die Vereinsfinanzen Rechenschaft abzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand kann auf maximal neun Mitglieder erweitert werden (erweiterter Vorstand). Die weiteren Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Der Beirat

Zur Unterstützung des Vereins kann der Vorstand die Gründung eines Beirates beschließen und dessen Mitglieder berufen. Die Berufung gilt für die jeweils aktuelle Wahlperiode des Vorstandes.

Der Beirat besteht aus Mitgliedern sowie Außenstehenden, die sich mit ihren besonderen Fähigkeiten oder Kontakten für die Ziele des Vereins einsetzen möchten. Sie unterstützen den Verein bei der inhaltlichen Arbeit sowie der Außendarstellung. Sie dürfen dabei den Zwecken



des Vereins nicht zuwider handeln. Darüber hinaus entstehen den Mitgliedern des Beirats aber keine weiteren Pflichten gegenüber dem Verein. Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, Mitgliederversammlungen beizuwohnen, besitzen aber kein Stimmrecht. Sie sind außerdem zu keinem Mitgliedsbeitrag verpflichtet.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland Landesverband Brandenburg e.V. und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Berufsbildung im Bereich Ökologie zu verwenden.
